

**MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(43. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top, folgende

V E R O R D N U N G

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä, KG Wördern (43. Änderung) abgeändert. Das Blatt 1 Entwicklungskonzept sowie die Planblätter Nr. 3, 5, 7 und 10 Flächenwidmungsplan werden gemäß § 12 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die unter Punkt I angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16091/EK43/16 verfasste Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die unter Punkt I angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16091/F43/16 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Ziele und Maßnahmen

Der Verordnungstext für das örtliche Raumordnungsprogramm wird im § 3 Ziele und Maßnahmen betreffend Ziel Z.E4 und Maßnahme M.E4 wie folgt abgeändert:

Z.E4	Verbessern des Angebotes an Sporteinrichtungen innerhalb eines langfristigen Planungshorizonts als Alternative zum derzeitigen Standort des Sportplatzes in Wördern (rd. 15 Jahre) Kurzfristiges Entwickeln einer neuen Sportstätte an der Eduard-Klinger-Straße
M.E4	Langfristiges Entwickeln eines neuen Standortes für einen Sportplatz (mögliche Standorte „Unter Feld“ und „Westlich des Hagenbaches“) Widmen von Grünland Sportstätte an der Eduard-Klinger-Straße

IV. Aufschließungszone

Im § 4 Aufschließungszone wird die besondere Bedingung für die Freigabe der Aufschließungszone „BB-A8“ wie folgt abgeändert:

BB-A8: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der ~~südlich bzw. südwestlich der BB-A8 Flächen gewidmeten Betriebsgebietsflächen~~ im Wirtschaftspark St. Andrä-Wördern als Bauland Betriebsgebiet gewidmeten Flächen gegeben ist.

V. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: